

## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI) Seite 1 von 4

Ist eine private Pflegeperson z.B. durch Erholungsurlaub oder Krankheit an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 42 Tage und bis **1.612 €** im Kalenderjahr.

### **Voraussetzungen**

#### **Ausfall der Pflegeperson**

Die nicht erwerbsmäßige Pflegeperson fällt wegen Urlaub, Krankheit, Kuraufenthalt oder sonstigen Gründen (z.B. anderweitige familiäre Hilfesituation, ausbildungsbedingte Abwesenheit, dringende Erledigung eigener Angelegenheiten, wie Erledigen von Einkäufen, Entlastung, Erholung, Ruhe- und Entspannungsmöglichkeit aufgrund bestehender Belastungssituation oder einen zeitlichen Verhinderungsgrund wie etwa Teilnahme am sozialen Leben, auswärtiger Besuch von Verwandten oder ähnliches) aus.

#### **Erfüllung der Vorpflegezeit**

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Ein Teil der Kassen setzt dies damit gleich, dass Sie bereits seit einem halben Jahr Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Maßgeblich ist jedoch die tatsächliche Vorpflegezeit; dieser Zeitraum ist nicht zwingend identisch mit dem Einstufungszeitraum. Deshalb ist es wichtig, bereits bei der Begutachtung darauf zu achten, dass entsprechende Angaben zur Vorpflegezeit erfolgen und aufgenommen werden. Die Vorpflegezeit ist nur vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege zu erfüllen. Unterbrechungen sind zumeist unschädlich, wird jedoch die häusliche Pflege mehr als 4 Wochen, z.B. durch einen Krankenhausaufenthalt, unterbrochen, so verlängert sich die Wartezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

#### **Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der Verhinderungspflege**

Die Verhinderungspflege ist unvermeidbar notwendig. Grundsätzlich ist lediglich ein evidenter Missbrauch schädlich.

#### **Beantragung**

Ein vorheriger Antrag auf Gewährung der Verhinderungspflege oder eine vorherige Genehmigung durch die Pflegekasse ist ratsam, aber nicht erforderlich. Zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen muss ein formloser, möglichst schriftlicher Antrag unter Angabe des Verhinderungsgrundes durch den Pflegebedürftigen erfolgen.

#### **Umfang der Leistung**

Der Anspruch auf Verhinderungspflege ist auf 42 Kalendertage und zusätzlich auf den Betrag von maximal 1.612 € je Kalenderjahr begrenzt. Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann jedoch um bis zu 806 € aus unverbrauchten Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.418 € im Kalenderjahr erhöht werden. Die Mittel für die Kurzzeitpflege verringern sich dann entsprechend. Der Anspruch entsteht mit jedem Kalenderjahr neu. Ein am 31.12 eines Jahres bestehender oder abgelaufener Leistungsanspruch kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für 4 Wochen im Folgejahr beansprucht werden.

Bei Beziehen von Pflegegeld wird das Pflegegeld bei der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege für maximal sechs Wochen zur Hälfte weitergezahlt. Das Pflegegeld wird dem Pflegebedürftigen für den ersten und am letzten Tag der Ersatzpflege ohne Kürzung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Verhinderungspflege in mehreren Teilzeiträumen beansprucht wird. Wird die Verhinderungspflege stundenweise - also weniger als acht Stunden am Tag - in Anspruch genommen, erfolgt für diesen Tag keine Kürzung des Pflegegeldes. Das Pflegegeld wird dem Pflegebedürftigen für den ersten und am letzten Tag der Ersatzpflege ohne Kürzung gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Verhinderungspflege in mehreren Teilzeiträumen beansprucht wird. Dauert die Ersatzpflege kurzzeitig weiter an, obwohl der Leistungsrahmen der Ersatzpflege entweder in der Höhe oder von den Kalendertagen ausgeschöpft ist, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die weitere Ersatzpflege Pflegegeld gewährt.

Wird die Sachleistung der Pflegeversicherung in Anspruch genommen, wird die Verhinderungspflege zusätzlich gezahlt.

## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI) Seite 2 von 4

Ist eine private Pflegeperson z.B. durch Erholungsurlaub oder Krankheit an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 42 Tage und bis **1.612 €** im Kalenderjahr.

### Art der Leistung

Der Pflegebedürftige ist in der Gestaltung der Verhinderungspflege grundsätzlich frei, d.h. er kann die Vertragsmodalitäten mit der Ersatzpflegekraft nach eigener Verantwortung vereinbaren. Es können grundpflegerische Leistungen oder zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise soziale Betreuungsleistungen, Leistungen der Beaufsichtigung, Hilfen im Haushalt oder auch Verrichtungsbezogene krankenspezifische Pflegemaßnahmen, wie die Überprüfung von Vitalwerten als Stundenkontingente, Modulen oder als Einzelleistungen vereinbart werden. Die Leistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

### Ersatzpflege durch Angehörige (bzw. nicht professionelle Ersatzpflegekraft)

Wird die Pflege durch einen Angehörigen übernommen, der bis zum 2. Grad verwandt ist (z.B. Eltern, Kinder, Enkel) oder der bis zum 2. Grad verschwägert ist (z.B. Schwiegereltern, Schwiegerkinder) oder mit dem Pflegebedürftigen im gemeinsamen Haushalt lebt (z.B. Lebensgefährtin) wird die Verhinderungspflege regelmäßig bis zur Höhe des Pflegegeldes der entsprechenden Pflegestufe übernommen. Zusätzlich können von der Pflegekasse auf Nachweis notwendige Aufwendungen bis zu 1.612,00 € im Kalenderjahr, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, übernommen werden, z.B. zusätzliche Fahrtkosten oder Verdienstausschlag.

Wird die Verhinderungspflege durch eine nicht zugelassene Ersatzpflegekraft erwerbsmäßig durchgeführt (Vorsicht: ggf. Entstehung einer steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung – Krankenkassen sind Träger der Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung!), besteht diese Beschränkung nicht. Hier werden die Kosten auf Nachweis bis zu 1.612 € im Kalenderjahr übernommen.

### Verhinderungspflege durch eine professionelle Ersatzpflegekraft

Beansprucht ein Pflegebedürftiger Verhinderungspflege durch zugelassene Leistungserbringer, d.h. durch professionelle Pflegekräfte von ambulanten Pflegediensten, wie der Sozialstation Otterberg ersetzt die Pflegekasse Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung und sonstige wirksame Leistungen bis zur Höhe von 1.612 € im Kalenderjahr für die Dauer von maximal 42 Tage.

Empfängern von Sachleistung (auch bei Kombinationsleistung) wird lediglich der tatsächliche Mehraufwand erstattet, da die Sachleistung weiterhin neben der Verhinderungspflege gewährt wird.

Da der Anspruch auf Pflegesachleistungen nebenher ungekürzt bestehen bleibt, übernehmen die Pflegekassen die Kosten einer professionellen Pflegekraft bei einem Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5 in einem Monat eines Kalenderjahres in Höhe von bis zu 4.411 €.

Die Verhinderungspflege kann auch in einer teilstationären Einrichtung (z.B. der Tagespflege „Grünen Oase“ oder Tagespflege Hahnenbalz) oder einer Kurzzeitpflegeeinrichtung oder einer stationären Einrichtung (Pflegeheim) stattfinden. In diesem Fall werden nur die im Tagessatz der Einrichtung enthaltenen pflegebedingten Aufwendungen von der Pflegekasse übernommen.

Die anfallenden „Hotelkosten“ (Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investition), die von der Einrichtung als Selbstzahlerleistung in Rechnung gestellt werden, können über die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI verrechnet werden.

## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI) Seite 3 von 4

Ist eine private Pflegeperson z.B. durch Erholungsurlaub oder Krankheit an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 42 Tage und bis **1.612 €** im Kalenderjahr.

### Stundenweise Verhinderungspflege

Bei einer stundenweisen Inanspruchnahme der Ersatzpflege erfolgt lediglich eine Anrechnung auf den Höchstbetrag von 1.612 €. Für Tage, an denen die Ersatzpflege nicht mindestens 8 Stunden erbracht wird, erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstanspruchsdauer von 28 Tagen pro Kalenderjahr, nicht aber auf die Höchstdauer von 42 Tagen. Entscheidend für die Anrechnung auf die Höchstdauer ist der tatsächliche Verhinderungszeitraum der Pflegeperson und nicht die Dauer der Inanspruchnahme der Ersatzpflegeperson oder des Pflegedienstes.

(Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 26.04.2016)

Zur Klarstellung sollte bereits beim Antrag auf Verhinderungspflege an die zuständige Pflegekasse auf die stundenweise Inanspruchnahme ausdrücklich hingewiesen werden. **Der Verhinderungsgrund kann auf die Belastungssituation sowie auf die zeitliche Situation zielen.** Fällt allerdings die Pflegeperson durch Krankheit beispielsweise in Gänze aus und handelt es sich nicht mehr um eine bloße stundenweise Verhinderungspflege.

Die Inanspruchnahme kann an mehreren Tagen in Folge stattfinden oder aber verteilt über das Kalenderjahr! Die Pflegekassen gewähren jedoch bei stundenweiser Inanspruchnahme die 4-wöchige Übertragung eines am 31.12 eines Jahres bestehenden Leistungsanspruch auf das Folgejahr nicht.

Die Abrechnung kann im Erstattungsverfahren, bei vorliegender Bewilligung durch zugelassene Einrichtungen auch direkt erfolgen.

### Kombination von Verhinderungspflege mit anderen Leistungen des SGB XI:

#### Kombination von Verhinderungspflege und Pflegesachleistungen

Eine Kombination von Verhinderungspflege und Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI ist möglich. Den Empfängern von Sachleistungen kann lediglich den erforderlichen zusätzlichen Mehraufwand als Verhinderungspflege beanspruchen.

#### Kombination von Verhinderungspflege und teilstationärer Pflege

Eine Kombination von Verhinderungspflege und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI ist grundsätzlich möglich. Die Pflegekasse übernimmt nur die im Tagessatz der Einrichtung enthaltenen pflegebedingten Aufwendungen.

Die anfallenden „Hotelkosten“ (Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investition), die von der Einrichtung als Selbstzahlerleistung in Rechnung gestellt werden, können über die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45 b SGB XI verrechnet werden.

## Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI) Seite 4 von 4

Ist eine private Pflegeperson z.B. durch Erholungsurlaub oder Krankheit an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 42 Tage und bis **1.612 €** im Kalenderjahr.

### Kombination von Verhinderungspflege mit anderen Leistungen des SGB XI:

#### Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege

Für die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege stehen Ihnen jeweils 1.612 € im Jahr zur Verfügung. Die Verhinderungspflege kann aber z.B. die Kurzzeitpflege „verlängern“ oder etwa im Anschluss an den stationären Aufenthalt noch ergänzend angehängt werden.

Zugunsten der Verhinderungspflege können Sie bis zu 50% des Jahresbetrags der Kurzzeitpflege über eine Dauer von bis zu 6 Wochen verwenden. Bei bis zu 6 Wochen Verhinderungspflege sind es bis zu 2.418 € im Jahr.

Seit 01.01.2015:

Ausweitung des Verhinderungspflegeanspruches um bis zu 50 % des Kurzzeitpflegebetrages = **2.418 €**

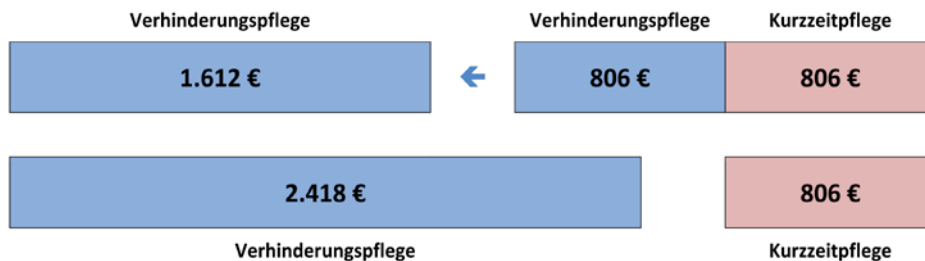


Abb.: Flexibilisierung des Verhinderungspflegeanspruches

#### Verhinderungspflege und Pflegegeld

Wird Pflegegeld bezogen, wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes während der Inanspruchnahme von Verhinderungspflege für maximal vier Wochen jährlich fortgewährt.

Wird die Verhinderungspflege täglich nur stundenweise, also weniger als acht Stunden, in Anspruch genommen, erfolgt für diese Tage keine Kürzung des Pflegegeldes. Auch die zeitliche Befristung auf 42 Tage entfällt. Der Zeitraum von 8 Stunden bezieht sich auf die Verhinderung der Hauptpflegeperson; hier können zum Beispiel Gründe wie regelmäßige Erholungsphasen, private Termine oder ähnliches angegeben werden. Somit kann die stundenweise Verhinderungspflege sehr flexibel - zusammenhängend an mehreren Tagen oder auch verteilt über das ganze Kalenderjahr - genutzt werden.

#### Verhinderungspflege bei Kombinationsleistung

Erhält der Pflegebedürftige eine Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung und nimmt er nur stundenweise die Verhinderungspflege in Anspruch, so hat er einen Anspruch auf die Verhinderungspflege ohne Kürzung bzw. Auswirkungen auf seine anteilige Geldleistung. Ansonsten besteht nur Anspruch auf das hälftige Pflegegeld. In Krisensituationen kann der Anspruch auf Pflegesachleistungen ggf. bis zum Höchstbetrag erhöht und ergänzend die Verhinderungspflege geltend gemacht werden.